

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

53. Jahrgang

30. Juni 2021

Nummer 45

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| Ergänzung der öffentlichen Bekanntmachung vom 19. Januar 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 7 am 10. Februar 2021) zur Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 | 741 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 742 |
| - Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste) | |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 742 |
| - Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen) | |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 743 |
| - Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen) | |

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin
- Kreiswahlleiterin -

Bekanntmachung

Ergänzung der öffentlichen Bekanntmachung vom 19. Januar 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 7 am 10. Februar 2021) zur Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Die öffentliche Bekanntmachung vom 19. Januar 2021 wird wie folgt ergänzt:

Absenkung des Quorums für Unterstützungsunterschriften

Durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 und dem neu eingefügten § 52a (Unterstützungsunterschriften bei der Bundestagswahl 2021) wird festgelegt, dass bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag § 20 Absatz 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes und § 34 Absatz 4 Satz 1 der Bundeswahlordnung mit der Maßgabe gelten, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf ein Viertel (mindestens 50) reduziert ist.

Bonn, den 9. Juni 2021

gez. Katja Dörner

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

| | |
|--|-------------------|
| Datum der Verfügung 08.06.2021 | Az.: 33-63/ERM |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift PENEV, Ivan, Hoholzstr. 43, 53229 Bonn | |

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 17.06.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Erntraud

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

| | |
|---|-------------------|
| Datum der Verfügung 21.06.2021 | Az.: 33-62-sri |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift ALSAGHIR, Ibrahim Omar Mohamed Buschdorfer Straße 9a, 53117 Bonn | |

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 22.06.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Rieck

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

| | |
|---|-----------------------|
| Datum der Verfügung 22.06.2021 | Az.: 50-223-912405 |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn Rashwan, Yahya Nabil | |

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 22.06.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Nachtigall

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

| | |
|---|-----------------------|
| Datum der Verfügung 23.06.2021 | Az.: 50-223/890850 |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Frau Paulette Breidenbach-Nzana | |

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 23.06.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Peters

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

| | |
|---|--------------------------|
| Datum 16.06.2021 | PK-Nr. 7777.5325.8436 |
| Betroffene/r Elena Lidia Gorea, Deutschherrenstraße 49, 53177 Bonn | |
| Datum 15.06.2021 | PK-Nr. 7777.4579.5924 |
| Betroffene/r Michael Ricky Fabian Kimmel, Sibyllenstraße 21, 53173 Bonn | |
| Datum 15.06.2021 | PK-Nr. 7777.4035.0428 |
| Betroffene/r Giba Soso Kamarah, Oppelner Straße 53, 53119 Bonn | |
| Datum 15.06.2021 | PK-Nr. 7777.4035.7260 |
| Betroffene/r Giba Soso Kamarah, Oppelner Straße 53, 53119 Bonn | |
| Datum 15.06.2021 | PK-Nr. 7777.4591.3587 |
| Betroffene/r Michael Ricky Fabian Kimmel, Froschkönigweg 23, 53797 Lohmar | |
| Datum 27.05.2021 | PK-Nr. 7777.3129.5584 |
| Betroffene/r Soufiane Bouadoud, Ahrtalstraße 51 A, Eg, 53343 Wachtberg | |
| Datum 23.03.2021 | PK-Nr. 7779.3420.9263 |
| Betroffene/r Andreas Giese, Bismarckstraße 98, 3. OG rechts, 45888 Gelsenkirchen | |
| Datum 29.04.2021 | PK-Nr. 7779.3424.6177 |
| Betroffene/r Ahmed Mohmed, Riemenschneiderstraße 2, Zi. 6, 53175 Bonn | |

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **21.06.2021**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps